

## **Empfehlung für die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schule für die Umsetzung von Schulsozialarbeit**

Die vorliegende Empfehlung für die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schule soll zur Gestaltung der Kooperationsprozesse vor Ort ermutigen und Unterstützung, Orientierung und Anregung zur verbindlichen Zusammenarbeit geben.

„Die Bereitschaft von Kinder- und Jugendhilfe und Schule zur Kooperation ist Grundvoraussetzung für das Gelingen des Zusammenwirkens beider Seiten. Grundsätzlich soll die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule direkt und über eine schriftliche Kooperationsvereinbarung geregelt werden. In den Vereinbarungen sind die konkreten Leistungen, Ziele, Aufgaben / Arbeitsfelder, Zuständigkeiten und deren Grenzen sowie die gegenseitige Einbeziehung in arbeitsorganisatorische Strukturen zu regeln. Ebenso müssen Festlegungen zwischen den Partnern zu Räumlichkeiten und zur Sachausstattung der Schulsozialarbeit darin fixiert werden. Sofern sich Grundschule und Hort an einem Standort befinden, bzw. wenn der Schulträger oder Schulfördervereine schulische Ganztagsangebote vorhalten, soll die Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit unter Abgrenzung des jeweiligen Auftrages in der Vereinbarung berücksichtigt werden. Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule ist anhand der für die Zusammenarbeit gesetzten Ziele regelmäßig zu überprüfen und weiter zu entwickeln.“ (Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, 2016, S. 13)

### **Die Kooperationsvereinbarung sollte Aussagen treffen zu:**

- Benennung der Kooperationspartner (Schule, Träger der freien Jugendhilfe, ggf. Weitere und deren Vertreter/innen)
- Grundsätze der Schulsozialarbeit/ Präambel
- Ziel und Zweck der Kooperationsvereinbarung
- Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und Schule (Teilnahme an Konferenzen, Elternabenden, Schulinterne Beratungen, Projekttagen...)
- Unterstützung der Arbeit von Schülergremien durch den/die Schulsozialarbeiter/in
- regelmäßigen Besprechungen, Austausch mit Schulleitung, Klassen-, Fach- und Beratungslehrern
- Rolle, Leistungen und Arbeitsschwerpunkte der Schulsozialarbeit
- Rolle und Leistungen der Schule
- Zuständigkeiten und Grenzen von Schulsozialarbeit
- Datenschutz und Datensicherheit, Vertraulichkeit und Schweigepflicht
- Kontaktzeiten und Zeiten der Erreichbarkeit von Schulsozialarbeit innerhalb und außerhalb der Schulzeiten
- Fort – und Weiterbildung, Supervision/Coaching, Praxisreflexion, Fachaustausch in regionalen und überregionalen Arbeitsgremien, Teilnahme an Dienstberatungen und trägerinternen Angeboten und Veranstaltungen durch den/die Schulsozialarbeiter/in
- Dienst- und Fachaufsicht des Anstellungsträgers von Schulsozialarbeit
- Nutzung schulischer Infrastruktur: ausschließlich eigenständige Nutzung eines Büros, Nutzung von Gruppenräumen und Sachmitteln (Telefon, Kopierer, Internet...), Zugangsberechtigung, Regelung auch für außerhalb der Schulzeiten (Randzeiten, Schließtage, Ferien)

- Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung, Gültigkeit, Änderungen, Ergänzungen und Überprüfungen, Kündigung
- Möglichkeit von Hospitationen sowohl von Schulsozialarbeiter/in als auch von Lehrer/in
- Aufnahme von Schulsozialarbeit ins Schulkonzept
- Beteiligung der Schule an der Fortschreibung des Konzeptes der Schulsozialarbeit an der Schule
- Beteiligung der Schulsozialarbeit an der Schulentwicklung
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen hinsichtlich von Schulsozialarbeit in der Schule (Website, Faltblatt, Aushang...)
- Regelung zum Konfliktmanagement (ggf. unter Einbeziehung externer Beratung)
- Regelungen zu Fristen der Mängelbeseitigung, insofern diese angezeigt wurden
- Regelung zur Kommunikation zwischen den Kooperationspartnern (bei längerer Abwesenheit des Schulsozialarbeiters, bei Personalwechsel...)
- Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Versicherung und Versicherungsschutz.

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Regionale und örtliche Gegebenheiten, Erfordernisse sind zu beachten.

Die Kooperationsvereinbarung muss von allen beteiligten Partnern unterzeichnet werden.

### **Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Verordnungen (Auszüge)**

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):  
§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe  
*Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

§ 13 SGB VIII, Absatz 1 (Jugendsozialarbeit) in Verbindung mit § 11 SGB VIII, Absatz 3, Nummer 6  
*Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. ... Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. ... Jugendberatung*



Sozialdiakonische  
Kinder- und Jugendarbeit  
offen · mobil · schulbezogen



Diakonie  
Sachsen

Diakonisches Werk  
der Ev.-Luth. Landeskirche  
Sachsens e.V.

§ 81 SGB VIII Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen  
*Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit... Schulen und Stellen der Schulverwaltung... im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.*

- Richtlinie des Sächsischen Staatministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 14. Februar 2017, mit Änderungen durch die Richtlinie vom 6. März 2018
- Regelung zur Umsetzung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit), die mit der Richtlinie vom 6. März geändert worden ist, vom 29. Mai 2018
- Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.06.2016
- Sächsisches Schulgesetz:  
§ 1, Absatz 4, Satz 3 u. 4 – Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule  
*Für alle Schularten und Schulstufen sollen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Der Freistaat Sachsen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten gemeinsam an der Finanzierung und Umsetzung dieser Aufgabe und wirken hierbei mit den Schulträgern zusammen.*

§ 6, Absatz 5, Satz 3 – Oberschule

*An Oberschulen soll Schulsozialarbeit gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 und 4 vorgehalten werden.*

§ 17, Absatz 2 - Bildungsberatung

*Zur Unterstützung der Erziehung und Hilfe bei der Lebensbewältigung der Schüler durch die Eltern und Lehrer wird eine schulpsychologische Beratung ermöglicht, die schulartübergreifend durch Schulpsychologen mit Hilfe von Beratungslehrern oder Betreuungslehrern erfolgt und die Schulsozialarbeit einbezieht.*

§ 35 b, Absätze 1 und 2 – Zusammenarbeit

*Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräften und mit den anderen Schulen zusammen.*

*Darüber hinaus arbeiten die Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Vereinen, Kirchen, Einrichtungen der kulturellen und politischen Bildung, mit Einrichtungen der Weiterbildung sowie mit Partnern im In- und Ausland zusammen.*

§ 43, Absatz 3, Satz 3 - Schulkonferenz

*Mit beratender Stimme können außerdem ein Schulsozialarbeiter, je ein Vertreter des Schulfördervereins oder der Schulfördervereine, bei Grundschulen je ein Vertreter des Horts oder der Horte, mit dem oder mit denen die Schule zusammenarbeitet, bei berufsbildenden Schulen je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie an Sorbischen Schulen und an Schulen mit sorbischsprachigem Angebot je ein Vertreter der Interessenvertretung der Sorben nach § 5 des Sächsischen Sorbengesetzes an den Sitzungen teilnehmen.*

Die Empfehlung wurde von den Mitgliedern des „AK Schulsozialarbeit in Kirche und Diakonie“ initiiert und erstellt.

**Stand: Juli 2018**

Ansprechpartner/In:

Rolf Schmidt  
Ev. - Luth. Landesjugendpfarramt Dresden  
0351/4692-423  
Rolf.Schmidt@evlks.de

Kathleen Jevlasch  
Diakonie Sachsen  
0351/8315-183  
kathleen.jevlasch@diakonie-sachsen.de